

# Weiterbildungsrichtlinien der DGfS

## Anerkennung zum Weiterbildner für Systemaufstellungen (DGfS)

### Präambel

Die DGfS versteht Systemaufstellungen als eine systemische Methode, die nach Studien- oder Berufsabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung erlernt und angewendet werden kann.

### 1. Der Status Weiterbildner in Anerkennung (DGfS)

Der Weg zum Weiterbildner für Systemaufstellungen (DGfS) führt über den Weiterbildner in Anerkennung (DGfS). Anerkannte Systemaufsteller (DGfS) können auf Antrag den Status als Weiterbildner in Anerkennung für Systemaufstellungen (DGfS) erhalten.

Voraussetzungen dafür sind:

- Aufstellungskompetenz: Praktische Erfahrung in der Leitung von Aufstellungsseminaren, mindestens 60 Tage innerhalb von mindestens fünf Jahren,
- Supervision/Intervision: mindestens 160 Unterrichtseinheiten in fünf Jahren,
- mindestens 20 Tage Lehrtätigkeit im beratenden oder therapeutischen Umfeld oder in Weiterbildungen zu Systemaufstellungen,
- mindestens 5 Tage Weiterbildung in Seminaren zur Vermittlung von Unterrichtskompetenz (Didaktik, Präsentation, Gruppendynamik usw.),
- die Patenschaft eines Anerkannten Weiterbildners für Systemaufstellungen (DGfS), welcher die Lehrtätigkeit supervidiert oder verantwortlich mit durchführt.

### 2. Antragsverfahren

- Das ausgefüllte Antragsformular zur Anerkennung als Weiterbildner i.A. für Systemaufstellungen (DGfS) ist mit allen relevanten Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Ein Antrag für eine Anerkannte Weiterbildung (DGfS) ist beizufügen.
- Einreichtermine sind der 1. Mai und 1. November des jeweiligen Jahres.
- Mit der Einreichung ist eine Bearbeitungsgebühr ([siehe DGfS Beitragsordnung](#)) zu überweisen, diese wird unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens einbehalten.
- Weitere Gebühren ([siehe DGfS Beitragsordnung](#)) fallen nach Anerkennung und vor Ausstellung des Zertifikats an.
- Die Anträge wie auch die beigelegten Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder übersetzt ins Deutsche vorliegen.
- Nach Antragstellung wird von der Geschäftsstelle eine Eingangsbestätigung ausgestellt.

Liegen nach erster Prüfung alle Unterlagen vor, werden die Anträge der Anerkennungskommission zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Strittige Anträge werden von Anerkennungskommission und Weiterbildungsausschuss gemeinsam überprüft.

### **3. Anerkennung und Selbstverpflichtung**

Durch die DGfS Anerkannte Weiterbildner sind berechtigt, sich

- Weiterbildner/in i.A. für Systemaufstellungen (DGfS)
- Lehrtherapeut/in i.A. für Systemaufstellungen (DGfS)
- Lehrtrainer/in i.A. für Systemaufstellungen (DGfS) bzw.
- Anerkannte Weiterbildner/in für Systemaufstellungen (DGfS)
- Anerkannte/r Lehrtherapeut/in für Systemaufstellungen (DGfS)
- Anerkannte/r Lehrtrainer/in für Systemaufstellungen (DGfS)

zu nennen und werden in die entsprechende Datenbank der DGfS eingetragen.

Innerhalb von 5 Jahren ist von einem Weiterbildner in Anerkennung eine Anerkannte Weiterbildung (DGfS) durchzuführen. Mit der Bestätigung und einer Empfehlung des Paten wird der Status Weiterbildner für Systemaufstellungen (DGfS) erteilt. Der Status als „Weiterbildner in Anerkennung (DGfS)“ erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren eine Weiterbildung durchgeführt wurde.

Die Anerkennung und das Führen dieser Titel sind an die Mitgliedschaft in der DGfS gebunden und erlöschen bei Austritt aus der DGfS.

Der Mitgliedsbeitrag ist der [DGfS Beitragsordnung](#) zu entnehmen.

Ebenfalls bindend ist die Verpflichtung zu Supervision / Intervision und kontinuierlicher Weiterbildung von durchschnittlich mindestens 40 Unterrichtseinheiten im Jahr. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann vom Weiterbildungsausschuss überprüft werden. Nationale und regionale Veranstaltungen der DGfS (Kongresse, Tagungen, Regionaltage sowie andere ausgewiesene Veranstaltungen) werden als kontinuierliche Weiterbildung angerechnet.

### **4. Aberkennung**

Bei schwerwiegenden Verfehlungen im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit kann die Anerkennung - unter Einbeziehung der Ombudsstelle und in Abstimmung mit dem Leitungsgremium - vom Weiterbildungsausschuss entzogen werden. Dies gilt gleichermaßen für Vorgänge, welche erkennbar einem „wettbewerbswidrigen Verhalten“ zuzuordnen sind.

Die Richtlinien erlangen ab dem 1.1.2018 Gültigkeit. Für Anträge, die bis zum 31.12.2017 eingereicht werden, gelten die bisherigen Regelungen.